- 23. 1. Welche Bedeutung hat es bei der Chescheidung nach § 55 CheG., daß die Chegatten die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach der Aushebung ihrer häuslichen Gemeinschaft erworden haben und seit dem Erwerde noch keine drei Kahre verstrichen sind?
  - 2. Jum Begriff ber unheilbaren Zerrüttung ber Che.
  - 3. Jur Beachtlichkeit des Widerspruchs gegen die Chescheidung. Ehell. § 55. EG. & BGB. Art. 17 Abs. 2.
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 2. November 1940 i. S. Chemann H. (Kl.) w. Chefrau H. (Bekl.). IV 175/40.
  - I. Landgericht Riel.
  - II. Oberlandesgericht baselbit.

Die Parteien, die damals tschechische Staatsangehörige waren, haben am 20. Februar 1926 in Prag die Che miteinander geschlossen. Der Kläger ist als Volksbeutscher im Riesengebirge geboren und 44 Jahre alt. Die Beklagte ift 41 Jahre alt. Aus der Che ift ein am 17. September 1937 geborenes Kind hervorgegangen. Nachbem ber Mäger in Prag mehr als 21/2 Jahre arbeitslos gewesen war, gelang es ihm, in R. eine Stellung zu finden, die er im Februar 1936 antrat. Die Beklagte, die vor der Cheschließung als Bankbeamtin tätig war, behielt diese Stellung bei und ift erst jum Oftober 1936 mit einem Ruhegelb aus ihr geschieden. Sie sollte nach K. nachkommen, sobald ber Rläger bort eine bassende Wohnung gefunden hätte. Dazu ist es aber nicht gekommen. Wohl aber hat der Kläger die Beklagte im April und August 1936 und zu Ostern 1937 in Brag besucht, und die Beklagte ist im Wai und im Dezember 1936 bei ihm in K. gewesen. Auch standen die Barteien im Briefwechsel, dis der Rläger im August 1937 bei einem letzten Besuch in Brag der Beklagten mitteilte, er wolle die Che mit ihr nicht fortseten. Mit der Rlage erstrebt der Mäger die Scheidung seiner Che aus § 55 CheG. Das Landgericht hat ihn abgewiesen, da die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 CheG. nicht vorlägen. Seine Berufung hat keinen Erfolg gehabt. Auf die Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückerwiesen.

## Grünbe:

Das Berufungsgericht hat das Scheidungsrecht aus drei Gründen versagt. Es vermochte die dreijährige Dauer der Aushebung der händs

lichen Gemeinschaft nicht festzustellen, vermiste die unheilbare Zerrüttung der Che und hielt den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung nicht nur für zulässig, sondern auch für beachtlich.

1. Deutsche Staatsangehörige sind die Barteien erft seit dem Erlaß bes Kührers und Reichskanzlers über das Brotektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485); denn der Aläger ist Volksbeutscher aus dem Protektorat, die Beklagte teilt aber als seine Chefrau seine Reichsangehörigkeit. Seitdem ist auf die Barteien erst das Chegeset anzuwenden (§§ 1, 3 der Berordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorate Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939 [RGBl. I S. 1309]). Auch für den Fall, daß ihre häusliche Gemeinschaft schon minbestens brei Rahre aufgehoben sein sollte, fällt ein erheblicher Teil ber Trennungsbauer bemnach in die Reit, in der die Parteien noch die tschechostowakische Staatsangehörigkeit besagen. Welche rechtliche Bedeutung diesem Umstande zukommt, kann fraglich erscheinen. Nach Art. 17 Abs. 2 EG. 3. BGB. kann eine Tatsache, die sich ereignet hat. mährend ber Mann einem anderen Staat angehörte, als Scheibungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn sie auch nach den Gesetzen bieles Staates ein Scheidungsgrund ist. Wäre der Lauf der Trennungszeit eine solche Tatsache, so könnte die gegenwärtige Anwendbarkeit bes \$ 55 Ebell, auf die Ebe der Parteien vielleicht vom Inhalte des fremden Rechts beeinfluft sein. Sie ist es aber nicht. Als Scheibungsarund forbert § 55 CheV., dan die Che unheilbar zerrüttet und die bäusliche Gemeinschaft der Cheleute seit mindestens drei Rahren aufgehoben ift. Für die Entscheidung, ob beibes vorliegt, ift nur die Zeit ber letten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter maßgebend. Sind in biesem Zeitpunkte die unheilbare Zerruttung und die minbeftens breifahrige Trennung festzustellen, so liegt ber Scheibungsarund vor. Die Tatsachen, die als Grundlage des Scheibungsanspruchs vom Gesetze gefordert werden, sind also diese Zerrüttung und neben ihr nicht der Ablauf der Trennungsbauer, sondern nur die Vollenbung dieses Ablaufs. Diese Vollendung fällt aber in die Zeit, in welcher der Rläger schon Deutscher war. Die dargelegte Auslegung des § 55 Abs. 1 CheG. wird burch ben Zweck dieser Borschrift bestätigt. Ehen, die ihren wirklichen Wert verloren haben und nur noch als inhaltloses Rechtsband bestehen, sollen mit Rudsicht auf die Belange der Bolksgemeinschaft geschieben werden. Solange eine Che nicht zerrüttet

ist, kann die Bolksgemeinschaft auf ihre Lösung nicht deshalb Wert legen, weil die Chegatten nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Che ohne häusliche Gemeinschaft ist wohl etwas Regelwidriges. aber sie kann, wenn die Shegatten als solche noch zueinander halten, nicht als wertlos betrachtet werden: sie ist dem Volkswohl nicht derart abträglich, daß die Allgemeinheit grundsätlich durch ihre Beseitigung gewinnen müßte. Daraus ergibt sich, bağ ber eigentliche Scheibungsgrund des § 55 CheG. die unheilbare Zerrüttung der The ist. Wenn bas Geset baneben die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft seit brei Jahren forbert, so soll damit die Anwendung des neuen Scheidungsgrundes eingeschränkt und Vorsorge getroffen werden, daß Störungen der Che nur dann zu ihrer Lösung führen, wenn eine Besonderheit dieser She durch die Trennungsdauer in Erscheinung getreten ist, sei es, dan die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Einzelfall ein Anzeichen für die Rerrüttung, nämlich ihre Folge ift. sei es, daß sie in anderen Källen die Zerrüttung gefördert ober sogar verursacht hat.

Hiernach bedarf es keiner Feststellung, ob der Scheidungsgrund des § 55 Abs. 1 SheG. auch dem tschechischen Recht bekannt ist. Sbenso erübrigen sich die Erörterung, ob etwa Art. 17 Abs. 2 SG. z. BGB. auf verschuldete Scheidungsgründe beschränkt werden kann, und die Prüfung, ob diese Vorschrift sür den Fall überhaupt noch Bedeutung haben könnte, nachdem die Tschechossowatei zu bestehen ausgehört hat und deshald weder die Rückschlandt auf ihre Rechtspersönlichkeit noch das Bestreben, Schwierigkeiten bei der Anerkennung eines deutschen Urteils in dem fremden Staate zu vermeiden, die Anwendung des Art. 17 Abs. 2 SG. z. BGB. nötig machen kann.

2. (Der Angriff der Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die häusliche Gemeinschaft der Parteien sei erst seit August 1937 aufgehoden, bleibt unbeschieden, da das Berufungsurteil aus anderen Gründen aufzuheben, dei der neuen Berufungsverhandlung die dreisährige Dauer der Trennung auch nach der Aufsassung des Berufungsgerichts vollendet sei. Dann wird fortgefahren:)

3. Das Berufungsgericht hat die unheilbare Zerrüttung der She verneint. Die Beklagte sei ernstlich gewillt, über die Beziehungen hinwegzusehen, die der Mäger zu einer anderen Frau angeknüpft habe, und die Gemeinschaft wieder aufzunehmen; nur der Kläger be-

harre auf der Trennung. Diese Feststellung seines Willens genüge ieboch nicht: benn das einseitige Lossagen eines Chegatten von der Gemeinschaft beweise noch nicht den Tatbestand der Berrüttung. Rerruttung sei vielmehr das Ergebnis einer im Laufe des ehelichen Lebens eingetretenen Entwidlung, die zumeist in festzustellenden Tatsachen Ausbruck finde. Golche Tatsachen fehlten hier. Durch ihre Häufinkeit und ihren Ton verrieten die Briefe des Klägers, daß er sich auch nach seinem Wegzuge noch völlig eins gefühlt habe mit der Beklagten. Diese Briefe, in benen er sie als seinen Liebling, sein Liebes ober sein liebes Luist anrede und zahlreiche (näher angegebene) liebevolle oder zärtliche Wendungen gebrauche, seien unvereinbar mit seiner jetigen Behauptung, er habe die Trennung als Erlösung empfunden. Seine ploplich geanderte und burch feine Sandlungsweise der Beklagten veranlagte Stellungnahme könne nur aus der Lage erklärt werben, in die er durch seinen Treubruch gekommen sei. Man konne annehmen, daß nach den offensichtlichen Enttäuschungen, die der Mager mit jener Frau erlebt habe, sein Gefühl für die Beklagte sich wieder durchsete, zumal er im Schriftsat vom 19. Oktober 1939 bie Möglichkeit einer Versöhnung nicht ganz von sich gewiesen habe. Die Wiederherstellung einer dem Wesen der Che entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten stehe, dürfe nicht nur nach der persönlichen Einstellung ber Ehegatten beurteilt werben, sonbern erfordere auch eine sachliche Brufung. Es genüge nicht, wenn ein Chegatte aus Laune, Willfür ober anderen Gründen die eheliche Gemeinschaft verweigere, sondern für diese Ablehnung seien Grunde zu forbern, die bei Beruciichtigung der Personlichkeit des anderen Chegatten und der Entwidlung, die das Zusammenleben genommen habe. Beachtung verdienten.

Diese Begründung beruht auf Rechtsirrtum. Schon in RGB. Bd. 160 S. 95 (102) hat der Senat ausgesprochen, daß es nicht darauf ankommt, aus welchem Grunde die Che zerrüttet ist, ob irgendwelche Borgänge den Verlust der ehelichen Gesinnung dei dem einen oder dem anderen Chegatten rechtsertigen. Die Scheidung kann also nicht deshalb verlagt werden, weil der Verlust der ehelichen Gesinnung, aus dem sich die Zerrüttung ergibt, nur auf der Laune oder Willkür des Klägers beruht und er bei rein sachlicher Würdigung des Sachverhalts zur Bestagten zurückehren sollte. Für eine andere Aufsassung sehlt im Gesehe jeder Anhalt. Die Beurteilung durch das

Berufungsgericht kann auch nicht genügen, um die Erwartung zu begründen, der Kläger werde im Laufe der Zeit doch zur Beklagten zurückfinden. Ist die Ehe berart zerrüttet, daß die Parteien seit August 1937 ben vorher regen und, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, von seiten des Klägers besonders liebevollen Briefwechsel völlig eingestellt haben, so kann aus ber Tatsache, baß das Gericht keinen stichhaltigen Grund für diesen Wechsel der Gesinnung erkennt, also die Zerrüttung als sachlich ungerechtfertigt ansieht, nicht geschlossen werden, sie sei heilbar und die Lebensgemeinschaft der Gatten werde wiederhergestellt werden. Bielmehr bedarf es für eine solche Erwartung zuverlässiger Anhaltspunkte im Berhalten berjenigen Bartei, wolche die eheliche Gesinnung gegenwärtig verloren hat. Anderenfalls würde das gesetzliche Erfordernis, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Che entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten sei, zu einer mehr ober weniger willfürlichen Versagung der Scheidung führen. Das aber hätte zur Kolge, daß zerrüttete Chen als wertlose rechtliche Bindungen in größerer Zahl bestehen blieben, ein Ergebnis, welches mit bem Awecke des § 55 CheG. völlig im Widerspruche stehen würde.

Ausreichende Anhaltspunkte für die erörterte Erwartung der Wiebervereinigung der Parteien hat das Berufungsgericht bisher nicht gegeben. Die Briefe bes Klägers können als solche nicht dienen, da der Briefwechsel schon seit mehr als drei Rahren eingestellt ist. Die Erklärung im Schriftsate vom 19. Oktober 1939 ist nicht einbeutig als Bereitschaft zur Versöhnung zu werten, sondern kann auch ihre Ablehnung bedeuten. Wit der Eingabe beantragte der Brozekbevollmächtigte des Klägers eine Aussehung des Verfahrens gemäß § 620 ABD, weil der Rläger demnächst zum Heer eingezogen werde. Dann heißt es wortlich: "Die Möglichkeit einer Aussohnung erscheint allerdings dem Kläger sehr gering. Indessen ist sie auch unter Berücksichtigung bes Ernstes der allgemeinen Lage nicht ganz ausgeschlossen". Gelbst wenn man nicht davon ausgeht, daß der zweite Sat nur von dem Anwalt herrührt, so hat der Rläger die Außerung offensichtlich unter bem Eindruck getan, in Kürze unter die Rahnen zu treten. Seitbem ist aber anscheinend nichts in Richtung auf eine Verlöhnung geschehen. Beibes hätte das Berufungsgericht beachten sollen, bevor es aus dem mitgeteilten Sat auf die Möglichkeit einer Wiedervereinigung der Barteien schloß.

4. Der Kläger hat nach der einwandfreien Feststellung des Berusungsgerichts die von ihm behauptete Ehezerrüttung allein verschuldet. Deshalb hat die Beklagte das Recht zum W.derspruch nach § 55 Abs. 2 EheG. Dieses Recht hat sie ausgeübt. Die Beachtung des Widerspruchs hat das Berusungsgericht nur kurz begründet. Es widerspruchs hat das Berusungsgericht nur kurz begründet. Es widerspreche dem Allgemeininteresse, daß der Kläger, der nicht einmal bestimmte Absichten zur Eingehung einer neuen Ehe geäußert habe, die Beklagte verlasse. Diese habe durch eigene Arbeitstätigkeit das Durchhalten in Beiten ermöglicht, in denen der Kläger wenig verdient oder überhaupt keine Stellung gehabt habe. Die Ehe sei über 11 Jahre ohne wesenkliche Erschütterungen und nach dem Inhalt der Briese sogar ganz harmonisch verlausen. Deshald dürse der Kläger die Beklagte nicht einsach von sich stoßen und sich von der Erziehungspflicht gegenüber dem erst 2½ Jahre alten Kinde befreien.

Diese Begründung entspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Entscheidung über den Wiberspruch keineswegs. Grundsätlich sind unheilbar zerrüttete Ehen zu scheiden, und nur ausnahmsweise ist der Widerspruch zu beachten, wenn im Einzelfalle besondere Gründe bas gebieten. Schon bas Alter ber Parteien, die beibe noch in ber Lage sind, sich ein neues Leben aufzubauen, spricht bagegen, sie für den Rest ihres Lebens an ein wertloses Cheband zu ketten, obwohl eine neue Che, mindestens eine solche des Mägers, durchaus zu erwarten ist und für die Bolksgemeinschaft noch wertvoll sein kann. Die Chebauer kann nicht besonders ins Gewicht fallen: benn die Che bestand nur zehn Jahre, bis der Kläger nach K. übersiedelte und damit eine besondere Gefahr eintrat, die schließlich die Che zum Scheitern gebracht haben mag. Auch die Rücksicht auf das einzige Kind fällt nur gering ins Gewicht. Den persönlichen Zusammenhang mit bem Bater und seine Einwirkung bei der Erziehung wird das Kind auch bei Ablehnung ber Scheidung entbehren muffen. Dann aber kann bie Scheibung lediglich Bedeutung für die Unterhaltszahlung haben. Anhalte bafür, daß der Kläger sich dieser Pflicht entziehen würde, fehlen ganz. Vor allem aber ist auch zu beachten, daß die Beklagte nach ihrer eigenen Angabe ein Ruhegelb von monatlich 135 RM. bezieht, wie sie auch leichter als manche andere Frau ihres Alters eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kami, nachdem sie bis bor wenigen Rahren als Bankbeamtin tätig gewesen ist. Somit können auch die

bisherigen Darlegungen des Berufungsgerichts zum Widerspruch der Beklagten die Versagung der Scheidung nicht rechtfertigen. Vielmehr ist das Berufungsurteil aufzuheben.